



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

Handlungsanweisungen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

1. Veranstaltungen mit Ausnahmegewilligungen

Grundsätzlich dürfen organisierte Indoor-Veranstaltungen und vergleichbare Veranstaltungen im Freien (Outdoor-Veranstaltungen) derzeit nur unter Beachtung des Inzidenzwertes des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt durchgeführt werden.

	Inzidenz unter 100	unter 50	Unter 35
Veranstaltung (Outdoor)	<ul style="list-style-type: none"> • Test* erforderlich • nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde** • Keine Nachverfolgung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Testpflicht entfällt • nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde • Keine Nachverfolgung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht bei der kommunal zuständigen Behörde***
Veranstaltungen (Indoor)	---	<ul style="list-style-type: none"> • Test* und Nachverfolgung erforderlich • nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde** 	<ul style="list-style-type: none"> • Test* erforderlich • Anzeigepflicht bei der kommunal zuständigen Behörde***
Diskotheiken, Swingerclubs	---	---	<ul style="list-style-type: none"> • nur nach Erlaubnis der kommunal zuständigen Behörde** • Test* und Nachverfolgung erforderlich

*Kunden, Gäste bzw. Besucher müssen ein **negatives Testergebnis** nachzuweisen, wenn kein **vollständiger Impfnachweis** erbracht oder die **Bescheinigung als Genesener** vorgelegt werden kann. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

Ein Antrag ist mindestens **zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

***Die Anzeige muss mindestens **zwei Werktage** vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

Grundsätzlich dürfen nur Veranstaltungen durchgeführt werden, die nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße nicht geeignet sind, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern.

2. Zulässige Veranstaltungen

2.1. Öffnung/Betrieb von Einrichtungen unter freiem Himmel unter einer Inzidenz von 100

Die **Öffnung** und der Betrieb folgender Einrichtungen **unter freiem Himmel** in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein **Inzidenzwert von 100 nicht überschritten** wird, ist **zulässig**:

- Theater, Opern, Konzertveranstalter und ähnliche Einrichtungen,
- Kinos,
- Ausstellungen und Messen sowie Spezial- und Jahrmärkte,
- Freizeitparks, bildungsbezogene Themenparks sowie Angebote von Freizeitaktivitäten und des Schaustellergewerbes,
- touristische Angebote wie Stadt- und Fremdenführungen, Kutsch- und Rundfahrten,
- zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks,
- sonstige Angebote, Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung oder Freizeitbetätigung und Unterhaltung dienen.

2.2. Öffnung/Betrieb von Einrichtungen in geschlossenen Räumen unter einer Inzidenz von 100

Geschlossene Räume von Museen, Schlössern, Burgen und anderen Sehenswürdigkeiten dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, für Besucher öffnen, die vor Betreten der jeweiligen Einrichtung ein **negatives Testergebnis** nachweisen, wenn kein vollständiger Impfnachweis erbracht oder die Bescheinigung als Genesener vorgelegt werden kann, sowie die Kontaktdatenerhebung zur zügigen Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten. Kinder unter sechs Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein **Inzidenzwert von 50 nicht überschritten** wird, **entfällt die Testpflicht**.

2.3. Öffnung/Betrieb von Einrichtungen in geschlossenen Räumen unter einer Inzidenz von 50

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein **Inzidenzwert von 50 nicht überschritten** wird, können die unter Ziffer 2.1 genannten Einrichtungen **auch geschlossene Räume für Besucher und Gäste öffnen**. Es ist sicherzustellen, dass Kunden, Gäste bzw. Besucher vor Betreten der jeweiligen Einrichtung ein **negatives Testergebnis** nachweisen, wenn kein vollständiger Impfnachweis erbracht oder die Bescheinigung als Genesener vorgelegt werden kann, sowie die Kontaktdatenerhebung zur zügigen Kontaktnachverfolgung. Kinder unter sechs Jahren sind von der Testpflicht ausgenommen. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein **Inzidenzwert von 35 nicht überschritten** wird, **entfällt die Testpflicht**.

2.4. Bildungsangebote und -veranstaltungen

Bildungsangebote und -veranstaltungen (Veranstaltungen von Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, außerschulische Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, u. a. Zeugnisübergaben) dürfen stattfinden, soweit der Inzidenzwert von 100 unterschritten wird.

2.5. Religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

Bei **Jugendweihen**, Konfirmationen, Firmungen und Vergleichbares handelt es sich um **weltanschauliche Veranstaltungen**, die in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein **Inzidenzwert von 100 nicht überschritten** wird, unter folgenden Voraussetzungen stattfinden dürfen:



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- Teilnehmer haben grundsätzlich eine qualifizierte Gesichtsmaske auch am Sitz- und Stehplatz zu verwenden,
- unter freiem Himmel mit nicht mehr als 700 Teilnehmern,
- in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als 100 Teilnehmern,
- Gemeindegesang ist bei einer Inzidenz unter 100 unter freiem Himmel möglich, ab einer Inzidenz unter 35 auch in geschlossenen Räumen,
- Veranstaltung ist mindestens zwei Werktage vor deren Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen, falls nicht bereits eine allgemeine Erlaubnis erteilt wurde.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen der **Inzidenzwert von 50 nicht überschritten** wird, bestimmt sich die **zulässige Teilnehmerhöchstzahl in geschlossenen Räumen an den räumlichen Gegebenheiten** mit der Maßgabe, dass durchgängig zwischen den Teilnehmern oder Dritten ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden kann. Siehe auch Indoor-Veranstaltungen: Bestuhlungspläne, die den Abstand (Besetzung maximal nur jedes zweiten Sitzplatzes) zu anderen Sitzplätzen oder 2,5 m² pro Person sicherstellen. Abstände können weitergehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören oder zulässige Kontaktpersonen sind. Veranstaltungen im Sinne von Versammlungen **unter freiem Himmel sind ohne Teilnehmerbegrenzung** zulässig.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitergehende Ausnahmen erteilen.

Darüber hinaus **ist nach Ziffer 4.6 zu verfahren.**

2.6. Bestattungen und Eheschließungen

Bei den sich an Bestattungen und Eheschließungen anschließenden privaten Feiern und Zusammenkünften handelt es sich nicht um öffentliche Veranstaltungen. Es sind die Bestimmungen zu den Kontaktbeschränkungen zu beachten.

→ **Schwellenüberschreitung in den Landkreisen/kreisfreien Städten siehe:**

<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

3. Modellprojekte

Modellprojekte können für die Dauer von bis zu vierzehn Tagen zugelassen werden, wenn im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

Beginn des Modellprojekts die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen **den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) unterschreiten.**

Sie werden von dem zuständigen Gesundheitsamt mit Zustimmung durch das TMASGFF zugelassen. Eine Initiative zu einem Modellprojekt kann bei dem Gesundheitsamt des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt angezeigt werden.

Modellprojekte müssen der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten sowie von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihrer Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung im Rahmen eines Modellprojektes dienen.

4. Bestimmungen für die verschiedenen Veranstaltungsformate

4.1. Voraussetzungen für Ausnahmen für Outdoor-Veranstaltungen mit ausschließlich Sitzplätzen (mit und ohne Freilichtbühnen)

- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital; Tickets werden nur sitzplatzbezogen verkauft,
- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske, FFP2 oder vergleichbar) auf dem Weg bis zum Sitzplatz und zurück zum Ausgang, im Empfangsbereich und in Toiletten,
- Mund-Nasen-Schutz kann auf dem Sitzplatz abgenommen werden,
- Bestuhlungspläne, die den Abstand (Besetzung maximal nur jedes zweiten Sitzplatzes) zu anderen Sitzplätzen oder 2,5 m² pro Person sicherstellen,
- Abstände können weitergehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören oder zulässige Kontaktpersonen gemäß den geltenden Regelungen sind,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- Anforderungen an Hygienekonzepte gemäß dieser Branchenregel sind einzuhalten.

4.2. Voraussetzungen für Ausnahmen für Outdoor-Veranstaltung mit Stehplätzen (z. B. Stehkonzerte)

- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital; Tickets werden nur Areal-/Boxen-bezogen verkauft,
- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske, FFP2 oder vergleichbar) auf dem gesamten Gelände,
- Zuschauerboxen vorsehen mit einer Fläche von 4 m² pro Person und 800 m² Gesamtfläche je Box,
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen der Inzidenzwert von 35 nicht überschritten wird, ist für jeweils eine Fläche von 1.000 m² ein begrenzter Zutritt von maximal 400 Personen zu gewährleisten,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Anforderungen an Hygienekonzepte gemäß dieser Branchenregel sind einzuhalten.

Die Außengastronomie ist unter den Bedingungen der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe zulässig. An Verkaufsständen ist Spuckschutz vorzusehen. Auf den Ausschank hochprozentiger Spirituosen ist zu verzichten. Wiederverwendbares Geschirr und Gläser müssen bei mindestens 60°C gespült werden.

4.3. Bühnenbereich/Aktive

- Über die in der Veranstaltungsstätte geltenden Infektionsschutzregeln hinaus ist im Bühnen- und Umkleide-Bereich für die Aktiven zu beachten:
- Soweit es möglich ist, ist die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten,
- Verantwortliche und aktiv Mitwirkende tragen Mund-Nasen-Mund-Nasen-Schutz im gesamten Veranstaltungsgelände auf dem direkten Weg zum und vom Auftritt,



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- Programmgestaltung mit Verzicht auf die Animation der Gäste zum Schunkeln und Tanzen, Singen bzw. Mitsingen oder zum Verlassen des Sitzplatzes,
- Umkleidekonzept mit Flächendesinfektionen nach dem Wechsel der Aktiven und Schminken mit eigenen Utensilien bei Unterstützung durch andere Personen ist Atemschutz zu tragen. Eine zeitlich versetzte Wechselnutzung der Umkleideräume ist sicherzustellen,
- Der Programmablauf soll rechtzeitig zur Verfügung stehen und Auftrittszeitpunkte der einzelnen Programmpunkte sowie die Zuordnung der Umkleidezeiten für die zusammengehörenden Auftrittsgruppen enthalten und den Aktiven zur Verfügung gestellt werden,
- bei Bühnenaktivitäten soll auf Distanz geachtet werden; Mikrofone, die nicht personengebunden benutzt werden, sind mit Plastikschild zu versehen; Desinfektion von Programmutensilien vor Nutzerwechsel, soweit nicht jeder Aktive seine eigenen Utensilien verwenden kann,
- besondere Abstände bei Musikgruppen mit Blasinstrumenten zu Gästen und den Aktiven untereinander einhalten (3 m oder 2m mit Spuckschildwänden). Eine Aufteilung der Bühne in verschiedene Bereiche (Tanz, Gesang, Kapelle),
- Gekennzeichnete Auf- und Abgänge im Bühnenbereich ohne Kreuzungen und Gästekontakte; Auftrittswege sind so zu wählen, dass wenig Kontaktmöglichkeiten der verschiedenen Auftrittsgruppen bzw. zu den Gästen bestehen.

4.4. Märkte (Outdoor)

- Bei Floh-, Jahr-, Handwerker-, Wochen- oder Textilmärkten ist keine Testpflicht oder Vergleichbares bzw. die Begrenzung des Marktareals gefordert.
- Bei Stadtfesten und Spezialmärkten mit Stadtfestcharakter sind die Veranstaltungsareale mit Bühnenbereich und/oder Fahrgeschäften analog zu den Bestimmungen 4.1 und 4.2 in einem geschlossenen System (durch Umzäunung, Absperrung und Vergleichbares sowie der Steuerung des Zugangs, z. B. automatische Zählungen an Drehkreuzen) zu begrenzen und in ihrer Beauftragung entsprechend diesen Punkten zu regeln. Aufgrund der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter ist mit einem Flächenbedarf von mindestens 4 m² pro Besucher zu rechnen. Die maximale Besucherzahl auf einem abgrenzbaren Veranstaltungsgelände ist in Abhängigkeit der räumlichen



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- Gegebenheiten vor Ort und der im Sicherheitskonzept vorgesehenen Entfluchtungsmöglichkeiten festzulegen.
- Bei der Maßnahmenplanung ist zu berücksichtigen, dass es auf einem offenen Veranstaltungsgelände zu einer Vermischung von Veranstaltungsgästen und ohnehin gegebenen Besucherströmen, z. B. an Haltestellen oder auf Einkaufspassagen sowie mit Anwohnern kommen kann. Das muss insbesondere bei der Berechnung des Flächenbedarfs einkalkuliert werden. In Abhängigkeit von der zu erwartenden Anzahl von Personen wie Anwohnern, Kunden von anliegenden Geschäften oder Fahrgästen des öffentlichen Personenverkehrs ist mit einem angemessenen zusätzlichen Platzbedarf zu rechnen. Für die zusätzlichen Besucherströme sind möglichst Bereiche als „Laufwege und Wartezonen“ einzukalkulieren. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist insbesondere für Ballungspunkte und an Verkaufsständen vorzusehen und die Verpflichtung ist für die Kunden/Besucher kenntlich zu machen.
 - Steuerung der Besucherströme zwischen Aus- und Eingängen durch Steuerung der Laufrichtung (Einbahnstraßen-System) oder Sicherstellung erweiterter Durchgangsbreiten.
 - Positionierung der Verkaufsstände/Verkaufsreihen muss den erhöhten Platzbedarf für Besucher berücksichtigen und der angedachten Besucherlenkung entgegenkommen.
 - In Abhängigkeit von der Bewertung des Risikos der Veranstaltung (*Risiko ist umso größer, je mehr Besucher zu erwarten sind und je geringer die Einflussnahme auf die Besucher eingeschätzt wird*), ist über die Vorgabe zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung zu entscheiden.
 - Im Bereich des „Fingerfoods“, beispielsweise dem Verkauf von Eis, Crêpes, Langos, Raclette, Maronen, glasierten Früchten, gebrannten Mandeln, Bratwürsten sowie an vergleichbaren Ständen ist auf die Einhaltung der Abstandsregelung an der Warteschlange zu achten und mit entsprechenden Maßnahmen darauf hinzuwirken.
 - Der Speisen- und Getränkeverkauf, sofern dieser nicht als Fingerfood einzuordnen ist, muss so realisiert werden, dass an den Ständen nur ein Verkauf erfolgt und der Verzehr in separat zur Verfügung gestellten Flächen/Bereichen erfolgt, was auch auf dem jeweiligen Veranstaltungsort in unmittelbarer Nähe möglich sein muss. Gegebenenfalls besteht in diesen Bereichen auch die Möglichkeit, Sitzgelegenheiten aufzubauen. Eine Bedienung ist grundsätzlich



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- erforderlich, wenn an dem jeweiligen Stand die Abstandsregelung nicht gewährleistet werden kann und gilt nicht für den Verkauf von Getränken to go.
- Alkoholausschank bis maximal 21:00 Uhr. Keine Spirituosen oder Glühwein mit „Schuss“.
- Gläser- und Geschirreinigung erfolgt bei mindestens 60 °C.
- Keine Nutzung von Bierzelten wegen der Gefahr der Besucheransammlung und der unzureichenden Lüftung.
- Kulturelle Angebote nur unter Beachtung der Platzverhältnisse und unter der Voraussetzung der Sitzplatzangebote mit Abstandswahrung.
- Standbetreiber sind genau über die ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes zu instruieren. Sie haben dafür eigene Infektionsschutzkonzepte vorzuhalten, für die sie verantwortlich sind (ggf. Muster vorgeben).
- Zu Schaustellern siehe Empfehlungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe:
https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604626&eID=sixomc_filecontent&hmac=be69c25d5d4577c3fa90fc1172a3c56ae4ddcafd

4.5. Indoor-Veranstaltungen einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Kulturzentren:

- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital,
- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske, FFP2 oder vergleichbar) im gesamten Gebäude,
- Fläche von 10 m² pro Person bei einer Fläche bis zu 800 m² und von 20 m² pro Person für die Fläche ab 801 m²; dabei sind die Flächen pro Person unter und über 800 m² ggf. miteinander zu verrechnen. Bei Stehkonzerten sind Zuschauerboxen vorzusehen mit einer Fläche von 10 m² pro Person und bis zu 800 m² Gesamtfläche je Box,
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen der Inzidenzwert von 35 nicht überschritten wird, muss mindestens mit 4 m² Fläche pro Person gerechnet werden, insbesondere, wenn Flächen durch Stände und Ausstellungsobjekte belegt sind; bei Events und Konzerten ohne Sitzplätze ist der Zutritt von maximal 200 Personen jeweils auf einer Fläche von jeweils mindestens 600 m² zu



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- begrenzen; der Zuschauerraum kann dazu in räumlich abgegrenzte Zuschauerboxen unterteilt werden,
- in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 35 nicht überschritten wird, sind Tanzveranstaltungen zulässig,
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Verstärkte Be- und Entlüftung vorsehen; „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie, Stoßlüftung, Technische Lüftung, Luftreinigung“ siehe [Lüftung](#)
- Anforderungen an Hygienekonzepte gemäß dieser Branchenregel sind einzuhalten.

4.6. Indoor-Veranstaltungen auf ausschließlich Sitzplätzen einschl. Theater und Kino

- Onlineanmeldungen ermöglichen,
- Kartenvorverkauf weitgehend kontaktlos, z. B. digital; Tickets werden nur sitzplatzbezogen verkauft,
- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske, FFP2 oder vergleichbar) auf dem Weg bis zum Sitzplatz und zurück zum Ausgang, im Empfangsbereich und in Toiletten,
- Mund-Nasen-Schutz kann auf dem Sitzplatz abgenommen werden,
- Mit Mund-Nasenschutz: Bestuhlungspläne, die den Abstand (Besetzung maximal nur jedes zweiten Sitzplatzes) zu anderen Sitzplätzen oder 2,5 m² pro Person sicherstellen.
- Abstände können weitergehend reduziert werden, wenn Personen nebeneinandersitzen, die einem gemeinsamen Haushalt angehören oder zulässige Kontaktpersonen sind,
- in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 35 nicht überschritten wird, ist Gesellschaftstanz wie bei Tanz- und Ballettschulen zulässig.
- gesteuerter Zu- und Abgang,
- Ordnerschlüssel ergibt sich aus der Veranstaltungsart und den damit verbundenen Risiken sowie den konkreten örtlichen Gegebenheiten, wie Einlass-Logistik, Sicherheitskonzept usw.,
- Verstärkte Be- und Entlüftung vorsehen; „Sichere Lüftung in Zeiten der Corona-Pandemie, Stoßlüftung, Technische Lüftung, Luftreinigung“ siehe [Lüftung](#)



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- Anforderungen an Hygienekonzepte gemäß dieser Branchenregel sind einzuhalten.

Die **Gastronomie** ist unter den Bedingungen der Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe zulässig.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.

Die Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vorab erfolgen. Ziel ist es:

- Die Teilnehmer und Besucher sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die Infektionsschutz- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Aussteller, Mitveranstalter, Serviceunternehmen und andere Mitwirkende sind in den Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können.

Bezüglich der Schutzmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung des Personals anderer Unternehmen (Aussteller, Sicherheitsdienste, Techniker) erforderlich. Die an der Veranstaltung beteiligten Unternehmen sind zu verpflichten, Infektionsschutzregeln, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, umzusetzen.

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie eventuelle Auflagen der zuständigen Behörde sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sowie für Genehmigungen sind als Infektionsschutzbehörden die Gesundheitsämter. Die Polizei leistet Unterstützung.

Ein Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

- Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
- Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
- angemessenen Maßnahmen zur Beschränkung des Publikumsverkehrs,
- Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person.

Folgende Empfehlungen zur Gewährleistung der Infektionsschutzregeln sind zu beachten:

- Der **Mindestabstand** von wenigstens 1,5 Meter zwischen Personen in alle Richtungen gilt grundsätzlich. Ausnahmen gelten gemäß den Bestimmungen zu den Kontaktbeschränkungen, wie für Angehörige eines Haushalts.
- Erleichterungen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten für den gemeinsamen Aufenthalt, an dem ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen. Bei dem gemeinsamen Aufenthalt, bei denen sowohl geimpfte Personen oder genesene Personen als auch sonstige Personen teilnehmen, können geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt bleiben.
- Zum **Nachweis negativer Tests** gilt:
Kunden, Besucher bzw. Gäste haben einen Selbsttest, einen COVID-19 Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

Stunden) mit einem negativen Ergebnis vorzuweisen. Selbsttests sind durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen durchzuführen. Auf Einhaltung der Hygiene bei der Durchführung des Selbsttests ist zu achten.

→ **Siehe:** <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/tests>

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres hiervon ausgenommen.

Hinweis: Seitens des Geschäftes besteht bei Durchführung von Schnelltests vor Ort keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt. Der **Veranstalter kann festlegen**, dass **nur Nachweise** (auch elektronisch) über **Antigen-Schnelltests** mit negativen Ergebnis akzeptiert werden.

Anstelle des negativen Ergebnisses einer Testung können **vollständig Geimpfte** einen entsprechenden Impfnachweis (Impfausweis oder Impfbescheinigung auf Papier oder in einem elektronischen Dokument) vorweisen, aus der hervorgeht, dass seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesene können auf die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung verzichten, wenn sie eine entsprechende ärztliche oder behördliche Bescheinigung (Bestätigung einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) vorlegen können.

Der Veranstalter verwahrt die vorgezeigten Nachweise nicht auf.

- Die **Kontaktdaten** der Teilnehmer bzw. Besucher, sind je homogener Gruppe (z. B. pro Haushalt, Eltern mit Kindern, geschlossene Reisegruppen) zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung im Bedarfsfall sind wie folgt zu erfassen:
 1. Name und Vorname,
 2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 3. Datum, Beginn und **Dauer der Anwesenheit**.

Bei einer üblichen Anwesenheitsdauer von einem Tag sind Datum und Beginn zu erfassen.

Die Erfassung **soll möglichst digital** erfolgen unter Beachtung des Datenschutzes

Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

(z. B. über datenschutzgerechten Apps) und darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und ist jeweils nach vier Wochen zu vernichten. **Bei personalisiertem Ticketverkauf (Online-Tickets) kann auf eine zusätzliche Registrierung verzichtet werden.**

- **Lüften** bzw. Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr im Innenraum; feste Belüftungspläne vorsehen, falls keine Lüftungstechnischen Anlagen eingebaut sind. Verstärktes Lüften ist durch eine Erhöhung der Frequenz, durch die Ausdehnung der Lüftungszeiten und durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Raumlufttechnische Anlagen sollten nicht abgeschaltet werden. Der Außenluftanteil ist zu erhöhen, um ggf. die Konzentration von Viren in der Raumluft zu reduzieren. Der reine Umluftbetrieb von raumlufttechnischen Anlagen ist zu vermeiden.
- Die Einlasszeiten sind großzügig zu gestalten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.
- Der Einlassbereich wird mit Abstandsmarkierungen versehen Reduzierung von Kontakten der Personen untereinander. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer/Besucher gemäß Stufenplan ist sicherzustellen, so dass die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden können.
- Gesteuerter Zu- und Abgang, z. B. durch Personal, computergesteuertes Einlasssystem oder Zählung der Ein- und Ausgänge durch Drehkreuze.
- Um Publikumsandrang und Menschenansammlungen zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Besucherlenkung ergriffen werden, wie vorgegebene Rundgänge, **gestaffelte Besucherzeiten**, Zuweisung der Teilnahme auf begrenzte Bereiche oder durch Einsatz von Einweisern und Sicherheitspersonal.
- Die Anzahl der erforderlichen **Ordner** ist in Abhängigkeit von der Besucherzahl und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- Erhöhter Gefahr der Aerosolübertragungen in Innenräumen bei Chören und Blasmusik ist Rechnung tragen. Neben dem Schutz der Künstler ist ein ausreichender Abstand zum Publikum erforderlich.
- Reduzierung der Ansammlungen z. B. an Engstellen, Anmeldungen, Informations-Services, Sanitäranlagen und Kassen (z. B. mit Platzierungssystemen arbeiten), Warteschlangen vermeiden.
- Priorisierung des Online Ticketverkaufs, Verstärkung des kontaktlosen Zahlens.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- Bei Bedarf Einsatz von transparenten Barrieren wie Plexiglasscheiben zwischen Personal und Publikumsverkehr und möglichst auch zwischen einzelnen Arbeitsplätzen.
- Ausstellungsstände sollen so aufgebaut werden, dass Personenandrang unterbunden bleibt (Einzelzugang).
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Abstandsmarkierungen nach Bedarf, die über die Regeln informieren und zur Einhaltung auffordern.
- Handdesinfektion an Eingängen wie auch zu einzelnen Besucherbereichen sind zur Verfügung zu stellen.
- Im Sanitärbereich Bereitstellung von Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel.
- Zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Sanitäreinrichtungen, aber auch von Pausenräumen usw.
- Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Flächen, Handläufe oder Arbeitsmittel.
- Regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen).
- Vermeiden des Austauschs bzw. der Mehrfachverwendung von Artikeln wie Zeitschriftenauslagen, Kugelschreibern usw.
- Kommunikation: wirkungsvolle Information der Nutzer, Teilnehmer, Gäste und Besucher über die Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygiene- sowie Verhaltensregeln z. B. durch Aushänge, Durchsagen, Informationsschreiben, Merkblätter, Informationen über elektrische Medien und Informationsgespräche zu:
 - allgemeinen Schutzmaßnahmen,
 - Abstände einhalten,
 - Händehygiene,
 - Einschränkungen bei bestimmten Dienstleistungen,
 - maximal zugelassene Teilnehmerzahlen,
 - geltende Regelungen für den Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
 - Husten- und Nies-Etikette,
 - Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske der Fahrgäste in öffentlichen Beförderungsmitteln und ggf. darüber hinaus.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- Mitarbeiter sind über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereiche, Qualifikationen und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf erkennbare Symptome einer COVID-19.

Siehe: branchenspezifische Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios der VBG für den Bereich:

[Proben- und Vorstellungsbetrieb](#)

[Außenübertragungen](#)

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz** (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/publikationen>

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns#c41897>

- Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Bei der Personalbemessung müssen die geforderten Maßnahmen Beachtung finden.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind über die Infektionsschutzkonzepte und Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.
- Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

Festlegungen einschließlich zur Selbstbeobachtung beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Es sind betriebliche Regelungen bei Verdachtsfällen zu treffen.

- Im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in Homeoffice auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
- Beschäftigten sind mindestens zweimal wöchentlich ein Antigen-Schnelltest anzubieten. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind. Neben dem Angebot von Selbsttests sind auch Testungen durch Dritte möglich. Dies erfordert die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.
- Die dargestellten Infektionsschutzregeln einschließlich der Personalhygiene dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter). Die Posteneinteilung ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Wenn dies nicht möglich ist und die Infektions-Barriere auch nicht durch andere Maßnahmen wie Trennwände sichergestellt ist, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Der Arbeitgeber hat mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes schließt auch die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung sowie ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.
Siehe Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: [Schutzmasken](#)
- Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen sind personengebunden einzusetzen bzw. nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
- Zu den organisatorischen Maßnahmen können die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen, ein zeitlich gestaffelter Schichtbeginn und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Räumlichkeit einschließlich Sozialräume gehören.



Branchenregelung für organisierte Veranstaltungen

einschl. Messen, gewerbliche Ausstellungen, Theater, Kinos,
Kulturzentren (Outdoor und Indoor)

Stand: 3. Juni 2021

- Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird.
- Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Verbindung mit der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> ,
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 – Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

<https://www.tmasgff.de/covid-19>